

Gresten, am 14. Februar 2025

KUNDMACHUNG

über den Verbotsbereich anlässlich der Durchführung der Volksbegehren mit der Bezeichnung

„Autovolksbegehren: Kosten runter!“
„ORF-Haushaltsabgabe NEIN“
„Stoppt die Volksbegehren-Bereicherung!“

Eintragungslokal für die Volksbegehren ist das

Gemeindeamt Gresten-Land, Friedhofgasse 4, 3264 Gresten

Anlässlich dieser Volksbegehren wird gemäß § 58 der Nationalratswahlordnung 1992 kundgemacht:

1. Die Eintragungsbehörde hat gemäß § 58 Abs. 1 NRWO als Verbotsbereich einen Umkreis von 30 Meter um das Eintragungslokal herum bestimmt. Im Gebäude des Eintragungslokales und im vor angeführten Verbotsbereich ist für die Zeit des Eintragungsverfahrens jede Art der Werbung, für oder gegen das Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder verteilen von Aufrufen verboten. Ferner ist jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Eintragungszeitraumes von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

**Die Verbote gelten in der Zeit vom 31. März 2025 bis
einschließlich 07. April 2025.**

2. Übertretungen dieser Vorschriften werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 58 Abs.3 NRWO mit einer Geldstrafe bis zu € 218 oder im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

angeschlagen am: 14.02.2025
abgenommen am: 08.04.2025



Der Bürgermeister:

Erich Buxhofer
OSR Erich Buxhofer